

Vereinssatzung (gemeinnütziger Verein)

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen ARS Uniglobalis e.V. – Interkulturell. Synergetisch. Interdisziplinär.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist die Galerie Heger & Söhne, Märzgasse 20, 69117 Heidelberg.

§2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist es, ausschließlich Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 der AO zu verfolgen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

1.1.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bieten eines Freiraums/ einer Bildungsstätte (eine Plattform), in welcher interkulturelle Begegnungen stattfinden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem interdisziplinären Austausch z. Bsp. zwischen den Bereichen Bildende und Darstellende Künste, Musik, Literatur, Film, Neue Medien, Körperkultur, Philosophie etc. Es sollen prozessorientierte Synergien geschaffen und gefördert werden.

Hierzu erfolgen folgende Veranstaltungen und Aktivitäten:

Kunst- Ausstellungen

Gruppen- und Einzelausstellungen mit internationalen Künstler*innen

Kunstkurse und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch spezielle Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

- Ausdrucksmalen, Intuitives Malen
- Pastellzeichnen
- Plastizieren mit Ton
- Lichtobjekte gestalten
- Marionettenbau
- Fotografie (für Anfänger)
- Material Collagen; Mixed Media
- Graffiti
- Upcycling Art
- Sustainable Land Art Projects (Nachhaltige Kunst- Projekte in der Natur/ Landschaft)

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gegebenenfalls auch juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Reguläre Mitgliedschaft 75.– € pro Kalenderjahr.
Ermäßigte Mitgliedschaft 57.– € pro Kalenderjahr.
Ermäßigungen gelten für aktive Künstlerinnen; Schülerinnen und Studentinnen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr; Menschen, die ALG beziehen mit Nachweis. Fälligkeit jeweils bis zum 10. des ersten Kalendermonats durch Einzugsermächtigung bzw. Dauerauftrag. Alle weiteren Belange werden im Mitgliedsantrag geregelt.

§4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwärtlerin der/dem Schriftführerin.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede von ihnen kann den Verein auch einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, 18.04.2016

1. Vorstand: Joschka Levin Heger

2. Vorstand: Dagmar Wolf-Heger

Kassenwart: Teresa DaCosta

Schriftführerin: Mirjam Gerwig- Franz

Zeugen:

Luisa DaCosta

Sedigheh Dezaghi

Dr. Michael Hug